

den neuen kommunistischen Machthabern vorgegebenen politischen Direktiven. Erweitert wurde ihr Handlungsspielraum unter anderem dadurch, daß Prinzipien der Strafprozeßordnung von 1932 für die Ahndung der Okkupationsverbrechen außer Kraft gesetzt wurden. So setzten sich die im Herbst 1944 ins Leben gerufenen Sondergerichte für Strafverfahren (*Specjalne Sady Karne*) aus einem Berufs- und zwei Laienrichtern zusammen. Letztere wurden von den überwiegend kommunistischen Wojewodschaftsnationalräten (*Wojewódzkie Rady Narodowe*) bestimmt. Die Sammlung von Beweisen für die vor den erwähnten Gerichten anhängigen Verfahren oblag den Beamten des Amtes für Öffentliche Sicherheit (*Urząd Bezpieczeństwa Publicznego*), das in enger Weise mit sowjetischen Militärberatern kooperierte.

Das erwähnte August-Dekret zielte sowohl auf die Bestrafung deutscher Kriegsverbrecher als auch polnischer Kollaborateure. Daneben waren Dekrete bzw. Gesetze von Bedeutung, die eine Reaktion auf die Nationalitätenpolitik der deutschen Besatzungsmacht darstellten. In der unmittelbaren Nachkriegszeit stand vor allem die Verurteilung nationalsozialistischer Kriegsverbrecher im Mittelpunkt des Interesses der neuen Machthaber. Aufgrund der Erfahrungen der polnischen Bevölkerung während der Okkupationszeit konnten sie sich sicher sein, daß sie bei dieser mit einer konsequenten strafrechtlichen Ahndung der Okkupationsverbrechen Pluspunkte sammeln konnten. Daneben trat der Versuch, eine „nationale Selektion“ (S. 128), diesmal aber in umgekehrter Richtung als unter der NS-Herrschaft, vorzunehmen. Den „Abfall von der polnischen Nationalität“, der vor allem im Unterschreiben der Deutschen Volksliste gesehen wurde, ahndeten die Behörden gerade in der unmittelbaren Nachkriegszeit mit Lagerhaft, Zwangsarbeit, Vermögenskonfiskation und Entzug der Bürgerrechte. Erst als deutlich wurde, daß die kompromißlose Anwendung der neuen strafrechtlichen Regelungen der komplizierten Nationalitätenstruktur etwa im nach dem Ersten Weltkrieg Polen zugesprochenen Teil Oberschlesiens nicht gerecht wurde, wurde das Vorgehen differenzierter und die vielerorts zunächst verhängten Sanktionen wieder aufgehoben.

Galten die Unterzeichner der Deutschen Volksliste als „offene“ Kollaborateure, behielt man sich den Begriff der „verdeckten“ Kollaboration für Mitglieder des nichtkommunistischen Untergrundes, aber auch der oppositionellen PSL (*Polskie Stronnictwo Ludowe*, Polnische Volkspartei) vor. Diese rückten seit 1947 zunehmend ins Visier der Gerichte. In der Propagandasprache der Zeit hieß es, daß nicht nur mit den ausländischen, sondern auch mit den heimischen „Faschisten“ abzurechnen sei. Durch den Vorwurf, der nichtkommunistische Untergrund sowie die Exilregierung hätten mit den Nationalsozialisten kooperiert, versuchten die Kommunisten ihre politischen Gegner in den Augen der Bevölkerung zu diskreditieren. In den Jahren 1948 bis 1955 fielen dieser Auffassung zahlreiche Mitglieder des Untergrundstaates und der nichtkommunistischen Kampfverbände zum Opfer.

Etwas zu kurz kommt die Auseinandersetzung mit der Frage, inwieweit Regelungen des internationalen Rechts, wie etwa die Normen des Nürnberger Militärtribunals, Eingang in die innerpolnische Gesetzgebung fanden bzw. von dieser reflektiert wurden. Dennoch stellt die Studie einen wichtigen Beitrag zur Geschichte der Volksrepublik Polen dar, indem der Nachweis erbracht wird, daß es einen unauflöslichen Zusammenhang zwischen der traumatischen Kriegs- und Besatzungszeit und der Implementierung der neuen politischen Ordnung gab.

Bochum

Claudia Kraft

Pavel Krafl: Synody a statuta olomoucké diecéze období středověku. [Synoden und Statuten der Olmützer Diözese im Mittelalter.] (Práce Historického ústavu AV ČR, Řada B: Editiones, Bd. 2.) Historický ústav AV ČR. Praha 2003. 272 S.

Wer sich bisher die mittelalterlichen Statuten der Olmützer Diözese ansehen wollte, war immer noch auf die völlig unzulängliche Ausgabe von Fasseau aus dem Jahr 1766

angewiesen. Dieser Zustand ist mit der Arbeit von Pavel Krafl nun vorbei. Im Zentrum seines Buches (S. 125-244) steht die Edition von Synodalquellen der Diözese Olmütz aus dem Zeitraum zwischen 1282 und 1498, und zwar nicht allein der Synodalstatuten im strengen Sinn. Neben diesen Zeugnissen, die sieben Sammlungen umfassen (aus den Jahren 1282, 1318, 1349, 1380, 1413, 1431, 1498), ediert K. sog. „Diözesanstatuten“, also Rechtssatzungen, die primär bischöflicher Initiative entsprangen (von 1253, 1419 und 1461), sowie vermischte Schriftstücke, die zwischen 1386 und 1498 im Umfeld der Synoden und Statuten produziert wurden (apostolische Briefe u.a.m.). Sieht man rein auf die Zeitstellung, dann ergibt sich klar, daß Olmütz – wie viele andere Bistümer an der „Peripherie“ des „papstchristlichen Europa“ auch – nach dem IV. Laterankonzil von 1215 ein eigenes synodales Leben entfaltete. Von den Bischöfen initiiert, fanden Synoden statt, die mit Konrad von Friedberg 1243 begannen und unter Bruno von Schauenburg (1245-81) bereits eine bemerkenswerte Frequenz erreichten.

Die Leistung K.s ist hier bereits bei der Klassifizierung zu sehen: Es ging darum, gegenüber den z.T. stark fehlerhaften Angaben bei Fasseau und anderen (so legte Fasseau Synode wie Statuten von 1498 ins Jahr 1538, vgl. S. 71) die grundsätzlichen Probleme der Datierung, der Existenz und der Art der Versammlungen zu klären. K. stuft etwa die Synoden unter Bruno (und früher), von denen keine Statuten erhalten sind, als „Protosynoden“ ein (S. 66 ff.). Diese Definition stützt sich aber nicht nur auf ein heuristisches, sondern auch auf ein funktionales Argument, waren diese Synoden doch zumeist weniger legislative denn judikative Unternehmungen. Seit dem 14. Jh. spricht K. dann von „Standard“- bzw. „klassischen Diözesansynoden“ (S. 69 ff.) – eine Einschätzung, die der Form und dem Regelungsumfang der entsprechenden Synoden sicherlich gerecht wird. Spätestens seit dieser Zeit reihte sich die Olmützer Bistumsgeschichte in ein übergreifendes, europäisches Paradigma ein. Wenn der zuständige Prager Metropolit 1392 dem Olmützer Bischof nahelegte, die Synoden jährlich zu halten, dann war dies europäische Norm – genauso freilich wie die Umgehung dieses Gebots.

Die „Europäisierung“ der Olmützer kirchlichen Rechtsgeschichte, die sich in den seit 1282 erhaltenen Statuten dokumentiert, bedeutet auch, daß es nun Sinn hat, nach den Besonderheiten zu fragen. K. legt dafür in seiner vorangestellten Untersuchung (bes. S. 76 ff.) die wichtigsten Bausteine bereit: indem er die Intervalle der Synoden analysiert, Ort und Datum der Synoden untersucht (meist der 22. September, der Tag des hl. Mauritius, in Kroměříž/Kromeritz), Besucherstruktur und Überlieferung erläutert und schließlich auf die verhandelten (und dokumentierten) Inhalte eingeht. Besonders aufschlußreich ist die Einordnung der Olmützer Synodaltätigkeit in den „landeskirchlichen“ Rahmen Böhmen-Mährens, d.h. der Vergleich der Diözese Olmütz mit den Diözesen Prag, Leitomischl/Litomyšl und Breslau (S. 37 ff., 47 ff.). So wird z.B. deutlich, daß in Mähren, wie in Schlesien auch, am Anfang die Legatensynoden standen (S. 63).

Die mustergültige Edition, die Bibelstellen, kirchliche und römischrechtliche Rechtsquellen nachweist, dazu Sacherläuterungen und Parallelstatuten gibt (im Überblick: S. 92 ff.), wird die Basis für jede weitere Forschung nicht nur zur Synodal-, sondern insgesamt zur Kirchengeschichte in Böhmen-Mähren bilden.

Passau

Thomas Wünsch

Pavel Maršálek: Protektorát Čechy a Morava. Státoprávní a politické aspekty nacistického okupačního režimu v českých zemích 1939-1945. [Das Protektorat Böhmen und Mähren. Staatsrechtliche und politische Aspekte des nationalsozialistischen Besatzungsregimes in den Böhmisches Ländern 1939-1945.] Karolinum Verlag, Praha 2002. 347 S.

Jan Boris Uhlíř: Ve stínu říšské orlice. Protektorát Čechy a Morava, odboj a kolaborace. [Im Schatten des Reichsadlers. Das Protektorat Böhmen und Mähren. Widerstand und Kollaboration.] Verlag Aleš Skřivan, Praha 2002. 286 S.